

B M J V

III B 4 9330/29-3-31 39/2016

Berlin, 3. Februar 2016

Hausruf: 9348



Referat: III B 4 – PG
Referatsleiter: Herr Karcher / i.V. Herr Jacobi
Referent: Herr Jacobi

Betreff: Einheitliches Patentgericht

hier: Festlegung der Gerichtsgebühren für das Einheitliche Patentgericht (EPG) und erstattungsfähige Vertretungskosten in EPG-Verfahren

Über

Herrn UAL III B  4/2

Herrn AL III  4/2

das Kabinettsreferat  S. 2.

StabEU  u. s.

Frau Staatssekretärin  4/2

Herrn Minister



mit der Bitte um Billigung vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lange hat Abdruck erhalten. /

I. Vermerk

Diese Vorlage dient der Unterrichtung von Herrn Minister über das Ergebnis langwieriger Verhandlungen zur **Festlegung der Gerichtsgebühren für das Einheitliche Patentgericht (EPG) sowie zur Festlegung von Deckelbeträgen für erstattungsfähige Vertretungskosten in EPG-Verfahren**, deren Erstattung eine obsiegende Partei vom Gegner verlangen kann. In den Arbeitsgruppen Finanzen und Recht des Vorbereitenden Ausschusses ist im Wege einer breit angelegten Diskussion und nach schriftlicher öffentlicher Anhörung ein Katalog für Gerichtsgebühren sowie für Deckelbeträge für erstattungsfähige Vertretungskosten erarbeitet worden. Der Vorbereitende Ausschuss wird auf seiner Sitzung am 24. / 25. Februar 2016 über den Vorschlag der Arbeitsgruppen befinden. **Die Annahme des Vorschlags ist sehr wahrscheinlich, auch DE sollte zustimmen.**

1) Verhandlungssituation

Sowohl bei den **Gerichtsgebühren** als auch bei den **Deckelbeträgen für erstattungsfähige Vertretungskosten** galt es, sehr divergierende Vorstellungen der Mitgliedstaaten zu überbrücken. Für beide Bereiche sollen Beträge nach deutschem Vorbild – für andere Mitgliedstaaten neu – streitwertabhängig bestimmt werden. Ebenfalls neu für viele Mitgliedstaaten ist die Einführung nennenswerter **Gerichtsgebühren**, die geeignet sind, eine Finanzierung des Gerichts sicherzustellen. Bei den **Deckelbeträgen für erstattungsfähige Vertretungskosten** tritt eine Reihe von Mitgliedstaaten mit großer Entschlossenheit entsprechend ihrer bisherigen Praxis für sehr großzügige Beträge ein (FR, VK, SE, FI). Weil zu hohe erstattungsfähige Kosten als ein Hindernis für die Beteiligung von KMU am europäischen Patentschutz wahrgenommen werden könnten, hat BMJV sich – bei nur geringer Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten – in sehr **intensiven und schwierigen Verhandlungen** mit großem Nachdruck und mit Erfolg für eine mehrfache Absenkung der Deckelbeträge für erstattungsfähige Vertretungskosten auf ein angemessenes Niveau eingesetzt.

Zusammenfassend: Die für das EPG vorgesehenen **Gerichtsgebühren sind vergleichsweise sehr niedrig** (niedriger als nach den in DE geltenden Gerichtsgebühren) und damit extrem anwenderfreundlich. Die **von der verlierenden Partei zu tragenden Anwaltskosten** konnten auf ein vertretbares Maß begrenzt werden.

2) Gerichtsgebühren

Eine **Gebührentabelle** für die verschiedenen EPG-Verfahren ist als **Anlage 1** beigelegt.

Bei der Ausgestaltung der Gebührentabelle hat die Finanzarbeitsgruppe insbesondere darauf geachtet, dass die vorgesehenen Gebühren mittel- und langfristig zu einem **ausgeglichene[n] Haushalt für das Gericht** führen werden. Dies ist nach den durchgeführten Modellrechnungen gewährleistet.

Ein Vergleich der Gerichtsgebühren für die beiden zentralen Verfahren der Verletzungs- und Nichtigkeitsklage beim EPG einerseits und vor den deutschen Gerichten andererseits ist als **Anlage 2** beigefügt.

Teilweise sollen **streitwertbezogene Gebühren** erhoben werden. Betroffen hiervon ist insbesondere das **Patentverletzungsverfahren**. Bei einem Streitwert von 1 Mio. € wird die Gebühr z. B. bei einer Verletzungsklage 15.000 € betragen. Diese Gebühren, die jeweils für die Eingangs- und die Berufungsinstanz gelten, sind **im Vergleich zu den entsprechenden deutschen Gerichtsgebühren niedriger**. Letztere betragen für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht 16.008 € und das Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht 21.344 €.

Für **Nichtigkeitsklagen** soll sowohl in der ersten als auch in der Berufungsinstanz eine **Festgebühr von 20.000 €** erhoben werden. **In DE liegt die Gerichtsgebühr für eine solche Klage vor dem Bundespatentgericht** mit einem Streitwert von 500.000 € mit 15.912 € noch unter dem europäischen Gebührenniveau, bei einem Streitwert von 1 Mio. € mit 24.012 € aber bereits **deutlich darüber**. Bei zunehmendem Streitwert nimmt die Spreizung zu, d.h. auch Nichtigkeitsverfahren vor dem EPG sind **vergleichsweise kostengünstig**.

2) Erstattungsfähige Vertretungskosten

Die **unterlegene Partei** in einem Rechtsstreit vor dem EPG hat – wie im deutschen Recht auch – **die Kosten des Rechtsstreits zu tragen**. **Dazu gehören** neben den Gerichtsgebühren die **angemessenen Vertretungskosten des obsiegenden Gegners**.

Nach dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) sind dabei nur die zumutbaren und angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten. **Übersetzte Forderungen**, die nicht veranlasst oder über das übliche Niveau hinausgehen, **können vom Gericht zurückgewiesen werden**.

Zusätzlich sieht das EPGÜ die **Festlegung von Deckelbeträgen für erstattungsfähige Vertretungskosten** vor. Hierdurch **sollen insbesondere die Forderungen der Honorare**

von **Rechtsanwälten und Patentanwälten begrenzt werden**. Für diese gibt es keine einheitliche europäische Gebührenordnung. Extrem hohe Gebührenforderungen, wie sie z. B. aus dem Vereinigten Königreich bekannt sind, sollen nicht erstattbar sein.

a) Deckelbeträge für erstattungsfähige Vertretungskosten

Der für ein Verfahren geltende **Deckelbetrag** ist vom **Streitwert abhängig**. Die aktuell vorgeschlagenen Beträge ergeben sich aus **Anlage 3**. Diese **gelten jeweils für eine Instanz und erfassen die gesamten Kosten einer Seite**, selbst dann, wenn diese aus einer Mehrheit von Parteien besteht.

Für einen Streitwert **bis zu 250.000 €** ist ein Deckelbetrag in Höhe von 38.000 € vorgesehen. In einem Verfahren mit der **höchsten Streitwertstufe (über 50 Mio. €)** sind es 2 Mio. €. Gegenüber vorherigen Fassungen konnten auf DE-Druck zuvor diskutierte Beträge deutlich vermindert werden.

Es ist allerdings vorgesehen, **dass das Gericht den regulären Deckelbetrag für das jeweilige Verfahren im Ausnahmefall auf Antrag einer Partei entweder nach oben (bei besonderer Komplexität) oder nach unten (bei Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz) verschieben kann**. Dies hat unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der finanziellen Leistungsfähigkeit der Parteien und des Gebotes eines fairen Zugangs zum Recht zu geschehen. Das Gericht hat seine entsprechende Entscheidung in einem frühen Verfahrenstadium zu treffen, damit sich alle Parteien darauf einstellen können. Insbesondere bei einer Beteiligung von KMU soll keine unangemessene Erhöhung erfolgen. Die Anhebung des Deckelbetrags wird damit auf Verfahren begrenzt, an dem finanziell leistungsstarke Großunternehmen beteiligt sind.

b) Deckelbeträge im Vergleich zu erstattungsfähigen Aufwendungen in DE

In DE bemessen sich die erstattungsfähigen Aufwendungen nach der Zivilprozessordnung und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Ein Vergleich der Deckelbeträge beim EPG einerseits und der erstattungsfähigen Aufwendungen in DE andererseits zeigt in einem **Patentverletzungsverfahren, in dem der volle Rechtszug ausgeschöpft wird**, Folgendes:

Streitwert	EPG-Deckelbeträge (zwei Instanzen / je Seite, die aus mehreren Parteien bestehen kann / einschließlich Auslagenersatz)	erstattungsfähige Aufwendungen in DE (drei Instanzen: LG/OLG/BGH / je Partei, zuzüglich Auslagenersatz)
250.000 €	76.000 €	49.000 €
1 Mio. €	224.000 €	102.000 €
4 Mio. €	800.000 €	300.000 €
30 Mio. €	2,4 Mio. €	2 Mio. €

Ein detaillierter tabellarischer Vergleich der Deckelbeträge beim EPG einerseits und der erstattungsfähigen Vertretungskosten in DE andererseits für jeweils eine Instanz und für alle Streitwertstufen ist als **Anlage 4** beigefügt.

c) **Bewertung**

Im Ergebnis kann ein Prozessgewinner vor dem EPG vom Prozessverlierer somit zwei- bis dreimal so hohe Vertretungskosten erstattet verlangen wie in entsprechenden Verfahren in DE.

Dies ist **aber** vor dem Hintergrund akzeptabel, dass in einem Verfahren vor dem EPG **über den Patentrechtsschutz für nahezu die gesamte EU** entschieden wird. Ein solches Verfahren als Parteivertreter zu betreiben, macht erfahrungsgemäß mehr Aufwand. Im Hinblick darauf erscheint die Erstattbarkeit höherer Vertretungskosten als in DE **angemessen**, zumal sich beim EPG eine Mehrheit obsiegender Parteien, z. B. das wegen Patentverletzung verklagte Unternehmen einerseits und dessen Geschäftsführer andererseits, den Deckelbetrag teilen müssen, während in DE jede Partei für sich erstattungsfähige Aufwendungen nach RVG geltend machen kann. Schließlich sind im Kostenvergleich zwischen europäischer Ebene und nationalen Verfahren die (künftig) eingesparten Kosten aus Parallelverfahren in mehreren Ländern in die Bewertung einzubeziehen. Nach herkömmlicher Rechtslage (EU-Bündelpatent) sind nämlich ggfs. mehrere Patentverletzungs- und Nichtigkeitsverfahren in verschiedenen EU-MS zu führen.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte relativieren sich die im Vergleich zu den deutschen Verhältnissen **höheren Deckelbeträge für erstattungsfähige Vertretungskosten.** Die ausgehandelten Parameter sollten deshalb mitgetragen werden.

3) Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, dass BMJV auf der Sitzung des Vorbereitenden Ausschusses am 24./25. Februar 2016 den Vorschlägen zu den Gerichtsgebühren und zu den Deckelbeiträgen für erstattungsfähige Vertretungskosten zustimmt.

II. Wiedervorlage über *KabNet* [redacted] 24.2.

Herrn UAL III B [redacted] 25/2
Herrn AL III [redacted] 24/2

In Referat III B 4 – PG

III B 4

1. Herr [redacted] [redacted] 19/12
Frau [redacted] [redacted] 12/913
Herr [redacted] [redacted] 20/3.
w. d. B. u. K.
2. z. d. A.
20/12 [redacted]

[redacted] 3.2.

Anlage 1: Gerichtsgebühren am Einheitlichen Patentgericht

Auszug aus Dokument PC/07/071215 des Vorbereitenden Ausschusses für ein Einheitliches Patentgericht

B. Table of fees

DRAFT

The Administrative Committee of the Unified Patent Court

Decision

The Administrative Committee adopts pursuant to Article 36 (3) of the Agreement on a Unified Patent Court the following table of fees:

I. Fixed fees (Court of First Instance)

Procedures/actions	Fixed fee
Infringement action [R. 15]	11.000 €
Counterclaim for infringement [R. 53]	11.000 €
Action for declaration of non-infringement [R. 68]	11.000 €
Action for compensation for license of right [R. 80.3]	11.000 €
Application to determine damages [R. 132]	3.000 €

II. Value-based fees (Court of First Instance and Court of Appeal)

Value of action	additional value-based fee
Up to and including 500.000 €	0 €

Value of action	additional value-based fee
Up to and including 750.000 €	2.500 €
Up to and including 1.000.000 €	4.000 €
Up to and including 1.500.000 €	8.000 €
Up to and including 2.000.000 €	13.000 €
Up to and including 3.000.000 €	20.000 €
Up to and including 4.000.000 €	26.000 €
Up to and including 5.000.000 €	32.000 €
Up to and including 6.000.000 €	39.000 €
Up to and including 7.000.000 €	46.000 €
Up to and including 8.000.000 €	52.000 €
Up to and including 9.000.000 €	58.000 €
Up to and including 10.000.000 €	65.000 €
Up to and including 15.000.000 €	75.000 €
Up to and including 20.000.000 €	100.000 €
Up to and including 25.000.000 €	125.000 €
Up to and including 30.000.000 €	150.000 €
Up to and including 50.000.000 €	250.000 €
more than 50.000.000 €	325.000 €

III. Other procedures and actions (Court of First Instance)

Procedures/actions	Fixed Fee
Revocation action [R. 47]	20.000 €
Counterclaim for revocation [R. 26]	same fee as the infringement action subject to a fee limit of 20.000 €
Application for provisional measures [R. 206.5]	11.000 €

Procedures/actions	Fixed Fee
Action against a decision of the European Patent Office [R. 88.3, 97.2]	1.000 €
Application to preserve evidence [R. 192.5]	350 €
Application for an order for inspection [R. 199.2]	350 €
Application for an order to freeze assets [R. 200.2]	1.000 €
Filing a protective letter [R. 207.3]	200 €
Application to prolong the period of a protective letter kept on the register [R. 207.8]	100 €
Application for re-establishment of rights [R. 320.2]	350 €
Application to review a case management order [R. 333.3]	300 €
Application to set aside decision by default [R. 356.2]	1.000 €

IV. Court of Appeal

Appeals/applications	Fee
Appeal pursuant to Rule 220.1 (a) and (b) [R 228] as to an application for provisional measures [R. 206.5]	11.000 €
Appeal pursuant to Rule 220.1 (a) and (b) [R 228] as to an infringement action [R. 15]	11.000 € + additional value-based fee according to table II
Appeal pursuant to Rule 220.1 (a) and (b) [R 228] as to a counterclaim for infringement [R. 53]	11.000 € + additional value-based fee according to table II
Appeal pursuant to Rule 220.1 (a) and (b) [R 228] as to a revocation action [R. 47]	20.000 €
Appeal pursuant to Rule 220.1 (a) and (b) [R 228] as to a counterclaim for revocation [R. 26]	fee paid in the first instance

Appeals/applications	Fee
Appeal pursuant to Rule 220.1 (a) and (b) [R 228] as to an action for declaration of non-infringement [R. 68]	11.000 € + additional value-based fee according to table II
Appeal pursuant to Rule 220.1 (a) and (b) [R 228] as to an action for compensation for license of right [R. 80.3]	11.000 € + additional value-based fee according to table II
Appeal pursuant to Rule 220.1 (a) and (b) [R 228] as to an application to determine damages [R. 132]	[3.000 € + additional value-based fee according to table II]
Application for rehearing [R. 250]	2.500 €
Appeal pursuant to Rule 220.1 (a) and (b) [R 228] as to an action against a decision of the European Patent Office [R. 88.3, 97.2]	1.000 €
Interlocutory appeals [R. 220.1(c.), 228]	3.000 €
Application for leave to appeal against cost decisions [R. 221, 228]	1.500 €
Request for discretionary review [R. 220.3, 228]	350 €
Application for re-establishment of rights [R. 320.2]	350 €
Application to review a case management order [R. 333.3]	300 €
Application to set aside decision by default [R. 356.2]	1.000 €

Gerichtsgebühr	Streitwert	EPG	<u>zum Vergleich:</u> entsprechende Gerichtsgebühr in Deutschland
Nichtigkeitsklage	500.000 €	20.000 €	15.912 €
	1.000.000 €		24.012 €
	4.000.000 €		72.612 €
	10.000.000 €		169.812 €
	30.000.000 €		493.812 €
Nichtigkeitsberufung	500.000 €	20.000 €	21.216 €
	1.000.000 €		32.016 €
	4.000.000 €		98.816 €
	10.000.000 €		226.416 €
	30.000.000 €		658.416 €
Verletzungsklage	500.000 €	11.000 €	10.608 €
	1.000.000 €	11.000 € + 4.000 € = 15.000 €	16.008 €
	4.000.000 €	11.000 € + 26.000 € = 37.000 €	48.408 €
	10.000.000 €	11.000 € + 65.000 € = 76.000	113.208 €
	30.000.000 €	11.000 € + 150.000 € = 161.000 €	329.208 €
Berufung Verletzungsklage	500.000 €	11.000 €	14.144 €
	1.000.000 €	11.000 € + 4.000 € = 15.000 €	21.344 €
	4.000.000 €	11.000 € + 26.000 € = 37.000 €	64.544 €
	10.000.000 €	11.000 € + 65.000 € = 76.000	150.944 €
	30.000.000 €	11.000 € + 150.000 € = 161.000 €	438.944 €

**Anlage 3: Deckelbeträge für erstattungsfähige Vertretungskosten am
Einheitlichen Patentgericht**

Auszug aus dem aktuellen Beratungsdokument des Vorbereitenden Ausschusses für
ein Einheitliches Patentgericht

Scale of ceilings for recoverable costs

DRAFT

**Decision of the Administrative Committee of the Unified Patent Court
on the scale of recoverable cost ceilings**

Annex

Scale of ceilings for recoverable costs

Value of the proceedings	Ceiling for recoverable costs
Up to and including 250.000 €	Up to 38.000 €
Up to and including 500.000 €	Up to 56.000 €
Up to and including 1.000.000 €	Up to 112.000 €
Up to and including 2.000.000 €	Up to 200.000 €
Up to and including 4.000.000 €	Up to 400.000 €
Up to and including 8.000.000 €	Up to 600.000 €
Up to and including 16.000.000 €	Up to 800.000 €
Up to and including 30.000.000 €	Up to 1.200.000 €
Up to and including 50.000.000 €	Up to 1.500.000 €
More than 50.000.000 €	Up to 2.000.000 €

Obergrenzen für Anwaltskosten im Rahmen der Kostenerstattung pro Instanz: Vergleich EPG versus DE

Streitwert	EPG	LG Verletzung (1. Instanz)	OLG Verletzung (2. Instanz) BPatG Nichtigkeit (1. Instanz)	BGH Verletzung (3. Instanz) Nichtigkeit (2. Instanz)
	<p>Aufwendungen erstattungsfähig bis zu ...</p> <p>einer regulären Obergrenze,</p> <p>I. mit der Option, diese abzusenken, wenn die wirtschaftliche Existenz einer Partei in Gefahr geraten könnte (Umfang nach Ermessen des Gerichts, im folgenden - als Beispiel - um 50 %) sowie</p> <p>II. mit der Option, diese anzuheben bei besonderer Schwierigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - um bis zu 50 % (in Fällen mit einem Streitwert bis zu 1.000.000 €), - um bis zu 25 % (in Fällen mit einem Streitwert über 1.000.000 €) und - auf bis zu 5 Mio € in Fällen mit einem Streitwert über 50.000.000 €) <p>[Ersatz von Auslagen im Rahmen der Vertretung nur im Rahmen dieser Obergrenze]</p>	<p>Aufwendungen erstattungsfähig</p> <ul style="list-style-type: none"> - jeweils für einen Rechtsanwalt sowie einen Patentanwalt - in Höhe von ... <p>[+ Ersatz von Auslagen im Rahmen der Vertretung, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reisekosten - Übersetzungskosten - Recherchekosten zum Stand der Technik] 		
250.000 €	19.000 € 38.000 € 57.000 €	13.452,94 €	15.061,60 €	20.423,74 €
500.000 €	28.000 € 56.000 € 84.000 €	19.164,96 €	21.459,04 €	29.105,98 €
1.000.000 €	56.000 € 112.000 € 168.000 €	28.089,96 €	31.455,04 €	42.671,98 €
2.000.000 €	100.000 € 200.000 € 250.000 €	45.939,96 €	51.447,04 €	69.803,98 €
4.000.000 €	200.000 € 400.000 € 500.000 €	81.639,96 €	91.431,04 €	124.067,98 €
8.000.000 €	300.000 € 600.000 € 750.000 €	153.039,96 €	171.399,04 €	232.595,98 €
16.000.000 €	400.000 € 800.000 € 1.000.000 €	295.839,96 €	331.335,04 €	449.651,98 €
30.000.000 €	600.000 € 1.200.000 € 1.500.000 €	545.739,96 €	611.223,04 €	829.499,98 €
50.000.000 €	750.000 € 1.500.000 € 1.875.000 €	545.739,96 €	611.223,04 €	829.499,98 €
> 50.000.000 €	1.000.000 € 2.000.000 € 5.000.000 €	545.739,96 €	611.223,04 €	829.499,98 €